





Was ist sonst noch wissenswert?

-  Sie können als Einzelperson, als Gruppe oder auch als Unternehmen stiften.
-  Erträge aus dem Stiftungsvermögen fließen dem Zweck der Stiftung zu.
-  Es fallen keine Verwaltungskosten für die „Stiftung des CVJM Baden“ an. Sie werden vom CVJM-Landesverband Baden e.V. übernommen.
-  Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und der Schatzmeister des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. gehören Kraft Amtes dem Stiftungsrat an.



Bankverbindung der Stiftung des CVJM Baden
Konto-Nr.: 50 116 04,
Bankleitzahl: 520 604 10
Evang. Kreditgenossenschaft Kassel

Im Verwendungszweck können Sie z.B. Allgemeine Arbeit, Belchenhöfe, Lebenshaus, Internationale Arbeit angeben. Spenden ohne Zweckangabe werden dort verwendet, wo sie am nötigsten gebraucht werden.

Bei Spenden in den Vermögensstock der Stiftung muss dieser Verwendungszweck ausdrücklich angegeben werden. Daher ist hier keine Angabe von Einzelprojekten möglich.

„Wohltutun und mitzuteilen vergesst nicht;
denn solche Opfer gefallen Gott wohl.“
Hebräer 13,16



Mühlweg 10, 76703 Kraichtal, info@cvjmbaden.de
Tel. 0 72 51 / 9 82 46-10, Fax 0 72 51 / 9 82 46-19
Konto: Ev. Kreditgen. Kassel, BLZ 520 604 10,
Nr. 50 69 23, IBAN: DE11 5206 0410 0000 5069 23,
BIC: GENODEF1EK1

www.cvjmbaden.de



**Stiftung
des CVJM Baden**

Bereits im Jahre 2003 hat der CVJM-Landesverband Baden e.V. zur Förderung seiner Arbeitszweige und Projekte eine eigene Stiftung gegründet. Die „Stiftung des CVJM Baden“ ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

Was ist das Ziel unserer Förderstiftung?

Das Hauptziel der „Stiftung des CVJM Baden“ ist, eingehende Spenden ohne jeden Abzug unmittelbar für die laufende Arbeit des CVJM Baden zu verwenden. Grundsätzlich gibt es über die Stiftung zwei Möglichkeiten die Arbeit des CVJM Baden zu unterstützen:

- a) *Spende direkt an die Stiftung:* Eingehende Spenden geben wir 1:1 an die Arbeit des CVJM Baden weiter.
- b) *Zustiftung zum Stiftungskapital:* Grundsätzlich sind solche Zustiftungen zum bestehenden Stiftungskapital möglich. Hieraus entstehende Zinserträge fließen dann wiederum unserer Arbeit kontinuierlich zu: Eine wertvolle Möglichkeit, die Arbeit langfristig zu fördern!

Was ist der Stiftungszweck?

Die Stiftung fördert nach § 2 ihrer Satzung die satzungsgemäßen Aufgaben des „CVJM-Landesverbandes Baden e.V.“ in Kraichtal-Unteröwisheim. Dazu gehören unter anderem: die Arbeit unserer CVJM-Sekretäre, die Jugendbildungsstätte Belchenhöfe, das CVJM Lebenshaus Schloss Unteröwisheim und die Internationale

Partnerschaft mit dem YMCA in Kenia, Simbabwe und Bulgarien.

Darüber hinaus möchte die Stiftung als eigene Tätigkeit Aus- und Fortbildungsstätten für Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter im „Verkündigungsdienst“ unterstützen.

Für wen ist eine Spende an die „Stiftung des CVJM Baden“ überhaupt interessant?

Der Gesetzgeber erlaubt seit 2007 Spenden bis zur Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte steuerlich geltend zu machen. Das ist eine enorme Summe. Sollten Ihre Spenden an gemeinnützige Einrichtungen diesen Betrag nicht überschreiten, dann können Sie wie gewohnt Ihre Spenden unmittelbar an den CVJM Landesverband Baden überweisen. Für alles was darüber hinaus geht, bietet die „Stiftung des CVJM Baden“ weitere steuerliche Vorteile. Spenden/Zuwendungen in den Vermögensstock der Stiftung können bis zum erweiterten Abzugsbetrag von 1 Million € steuerlich abgesetzt werden



und auf bis zu 10 aufeinander folgende Veranlassungszeiträume verteilt werden.



Ferner ist unsere CVJM-Stiftung eine interessante Chance für Menschen, die mit ihrem Vermögen nachhaltig die Arbeit des CVJM Baden unterstützen möchten. In diesem Zusammenhang kommen Erbschaften genauso in Betracht wie sonstige größere Vermögensmassen, die steuerersparend in die Stiftung eingebracht werden können.

Denn Zuwendungen wie Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen sind von der Erbschaftsteuer /Schenkungssteuer befreit (§ 13 Abs. 1, Nr. 16b und 17 ErbStG). Wenn ein Erbe seinen Erbteil oder einen Teil davon innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Erbfalles an die „Stiftung des CVJM Baden“ weiterleitet, so bleibt der an die Stiftung überlassene Betrag von der Erbschaftsteuer befreit (§ 29 ErbStG). Dies gilt auch bis zu 24 Monate rückwirkend. Die Erstattung der Steuer erfolgt dann durch das Finanzamt.